

Artikel 64 DSGVO

(1) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu [erlassen](#). Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) dem Ausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser

- a) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) gemäß [Art. 35 Abs. 4 DSGVO](#) unterliegen,
- b) eine Angelegenheit gemäß [Art. 40 Abs. 7 DSGVO](#) und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser [Verordnung](#) in Einklang steht,
- c) der Billigung der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach [Art. 41 Abs. 3 DSGVO](#) oder einer Zertifizierungsstelle nach [Art. 43 Abs. 3 DSGVO](#) dient,
- d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß [Art. 46 Abs. 2 Buchst d DSGVO](#) und [Art. 28 Abs. 8 DSGVO](#) dient,
- e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß [Art. 46 Abs. 3 Buchst a DSGVO](#) dient, oder
- f) der Annahme verbindlicher interner Vorschriften im Sinne von [Art. 47 DSGVO](#) dient.

(2) Jede [Aufsichtsbehörde](#), der Vorsitz des Ausschuss oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige [Aufsichtsbehörde](#) den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß [Art. 61 DSGVO](#) oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß [Art. 62 DSGVO](#) nicht nachkommt.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen acht Wochen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden. Was den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf angeht, der gemäß Absatz 5 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz angegebenen angemessenen Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.

(4) Die [Aufsichtsbehörden](#) und die Kommission übermitteln [unverzüglich](#) dem Ausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich – je nach Fall – einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des Beschlussentwurfs, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und der Standpunkte anderer [betroffener Aufsichtsbehörden](#).

(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet [unverzüglich](#) auf elektronischem Wege

- a) unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Ausschusses und die Kommission über alle zweckdienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit [erforderlich](#) stellt das Sekretariat des Ausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur [Verfügung](#) und
- b) je nach Fall die in den Absätzen 1 und 2 genannte [Aufsichtsbehörde](#) und die Kommission über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

(6) Die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) nimmt den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf nicht vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist an.

(7) Die in Absatz 1 genannte [Aufsichtsbehörde](#) trägt der Stellungnahme des Ausschusses s weitestgehend [Rechnung](#) und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.

(8) Teilt die [betroffene Aufsichtsbehörde](#) dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt [Art. 65 Abs. 1 DSGVO](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 136](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo64>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung